

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES E.V.

ZU DEN AKTUELLEN GESETZGEBUNGSVORSCHLÄGEN ZUM THEMA IMPFPFLICHT

18. MÄRZ 2022

Diese Stellungnahme ist angesichts der zeitlichen Abläufe nur auf bestimmte Themen und Fragestellungen gerichtet und in den Ausführungen und Vorschlägen bewusst knappgehalten.

- Hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2 (SARSCoVImpfG) (DR 20/899) weist der Deutsche Hausärzteverband auf Folgendes hin: Das in § 20a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 geplante ärztliche Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, kann keinesfalls in den hausärztlichen Praxen erstellt werden. Unter den aktuell etwa zehn Millionen Personen über 18 Jahre in Deutschland, die bisher keine Coronaschutzimpfung in Anspruch genommen haben, wird eine relevante Zahl an Menschen sein, die trotz einer in diesem Gesetzesentwurf geplanten Impfpflicht eine Coronaschutzimpfung aus individuellen, persönlichen Gründen weiterhin ablehnen. Für diese Personen wird das ärztliche Zeugnis, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, der einzige Weg sein, eine entsprechend geplante Geldstrafe zu umgehen. Vor diesem Hintergrund wird der Druck auf die Hausärztinnen und Hausärzte wachsen, ihren Patientinnen und Patienten ein entsprechendes Zeugnis auszustellen. Diese fundamentale Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen Patientinnen/Patienten und Hausärztinnen/Hausärzten ist aus Sicht des Deutschen Hausärzteverbandes ausgesprochen kritisch und kann negative Konsequenzen für die weitere medizinische Versorgung dieser Personen entfalten. Daher plädiert der Deutsche Hausärzteverband dafür, gesetzlich klar zu regeln, dass das oben benannte ärztliche Zeugnis nicht von Hausärztinnen und Hausärzten, sondern durch andere Stellen, beispielsweise den ÖGD, erstellt wird.
- Hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer verpflichtenden Impfberatung für Erwachsene und einer altersbezogenen Impfpflicht ab 50 Jahren, unter Vorbehalt gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (DR 20/954), weist der Deutsche Hausärzteverband auf Folgendes hin: Der in § 20a Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Nachweis über eine individuelle ärztliche Beratung zu Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 kann aus Sicht des Deutschen Hausärzteverbandes keinesfalls in den hausärztlichen Praxen erstellt werden. Hausärztinnen und Hausärzte arbeiten derzeit mit Blick auf die Versorgung der an Corona erkrankten Patientinnen und Patienten, das Impfen, das Testen, die Versorgung von Chronikerinnen und Chronikern sowie die reguläre Versorgung der Patientinnen und Patienten oft an der Belastungsgrenze und meist bereits darüber hinaus. In dieser hohen Belastungssituation ist die Durchführung verpflichtender Beratungsgespräche für die hausärztlichen Praxen nicht zumutbar. Überdies besteht auch hier die Sorge, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Patientinnen/Patienten und ihren Hausärztinnen/Hausärzten substanziell beeinträchtigt wird, wenn verpflichtende Beratungsgespräche gegen den Willen der Patientinnen und Patienten durch ihre Hausärztinnen und Hausärzte geführt werden müssen. Für die freiwillige Beratung ihrer Patientinnen und Patienten stehen die Hausärztinnen und Hausärzte gleichwohl selbstverständlich zur Verfügung und versuchen natürlich auch weiterhin, im vertraulichen Gespräch, impfskeptische Patientinnen und Patienten von den Vorteilen einer Coronaschutzimpfung zu überzeugen. Die verpflichtende Beratung gegen den Willen der Patientinnen und Patienten sollte stattdessen an anderer Stelle, beispielsweise den ÖGD oder andere kommunale Stellen, erfolgen, um die oben benannte Belastung des Patienten-Arzt-Verhältnisses zu vermeiden.

Für Rückfragen, Erläuterungen und fachliche Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Deutscher Hausärzteverband e.V. | Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | www.hausaerzteverband.de
Bundesvorsitz: ulrich.weigeldt@hausarztverband.de | ☎ 030 88714373-30
Hauptgeschäftsführer und Justiziar: joachim.schuetz@hausarztverband.de | ☎ 02203 97788-03
Geschäftsführer: sebastian.john@hausarztverband.de | ☎ 030 88714373-34